

22 S 223/14
28 C 189/14
Amtsgericht Minden

Abschrift



Verkündet am 10.12.2014

Oberbremer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Multi-Invest Sachwerte GmbH, vertr. d. d. Gf., Ludwig-Landmann-Straße 349,
60487 Frankfurt,

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Blümbott, Königsberger Straße
29 a, 60487 Frankfurt,

g e g e n

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte I

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 10.12.2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Misera, die Richterin am
Landgericht Brechmann und den Richter am Landgericht Finke

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 10.06.2014 verkündete Urteil des
Amtsgerichts Minden abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§ 540 Abs. 1 Satz 1, 1, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet.

Ein Anspruch des Klägers auf Rückerstattung der von ihm erbrachten Raten in Höhe von insgesamt 1.350,00 € aufgrund des von ihm abgeschlossenen Goldtresor-Sparplans besteht nicht.

Die Voraussetzungen für eine Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses nach §§ 346 Abs. 1, 355, 357, 360, 312 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 675 BGB sind nicht gegeben, da der Kläger nicht binnen der 14-tägigen Frist des § 355 Abs. 2 BGB den Widerruf der Vertragserklärung erklärt hat. Die Widerrufserklärung mit Schreiben vom 04.10.2013 war verspätet, da – entgegen der Auffassung des Amtsgerichts – eine formwirksame Belehrung über den Widerruf erfolgt ist.

Die vorliegende Widerrufsbelehrung entspricht dem Muster Anlage 1 zu Artikel 246 EGBGB § 2, § 360 Abs. 3 Satz 1 BGB. Es liegt auch kein Widerspruch zu den nachfolgenden Regelungen in Ziffer 4 der AGB zu dem vom Kläger unterzeichneten Goldtresor-Sparplan vor.

Die Widerrufsbelehrung betrifft nur das Zustandekommen des Vertrages. Sie entspricht der gesetzlichen Anforderung, dass dem Verbraucher bei bestimmten Geschäften nochmals eine Überlegungsfrist eingeräumt werden soll, so dass der „übereilte“ Vertragsschluss in gewissen Situationen folgenlos bleibt. Davon unabhängig zu sehen sind die nachfolgenden Regelungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese betreffen die Abwicklung des – mangels Widerrufs – zustande gekommenen Vertragsverhältnisses. Ziffer 4 der AGB regelt hier die Auswirkungen einer anderweitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses auf die gegenseitigen Leistungen.

Dem Kläger steht ferner kein Anspruch auf Rückerstattung der erbrachten Zahlungen aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1, 138, 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB zu.

Anhaltspunkte für eine sittenwidrige Ausnutzung des Kunden liegen nicht vor; der Kunde kann im Rahmen der jeweiligen Vertragsgestaltung entscheiden, wie schnell er die Einrichtungsgebühr aufbringen will, welche Raten angesetzt werden und letztlich welcher Gesamtbetrag – gegebenenfalls unter Einrechnung der Einrichtungsgebühr – insgesamt aufgebracht werden soll.

Die vorliegende Vertragsgestaltung ist auch nicht gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB unwirksam. Es liegt keine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild vor (anders für die Bearbeitungsentgelte für Privatkredite in Banken-AGB BGH Urteil vom 13.05.2014 – XI ZR 170/13). Vielmehr erfolgt die Abgeltung einer Finanzdienstleistung, die in Form des Goldankaufs und der Aufbewahrung des Goldes erfolgt.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Dr. Misera

Brechmann

Finke